



Schweizerisches Zivilgesetzbuch

(Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Vorentwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Zivilgesetzbuch² wird wie folgt geändert:

Art. 300a

Aoeties, Eintra-
gung der elterli-
chen Sorge
I. Mitteilung

¹ Die Gerichte und die Kindesschutzbehörden teilen der für die Führung des Einwohnerregisters nach dem Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006³ zuständigen Behörde am Wohnsitz des Kindes unverzüglich jegliche Regelung betreffend die elterliche Sorge mit, sobald diese rechtskräftig geworden ist.

² Die Mitteilung erfolgt über elektronische Schnittstellen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 300b

II. Zugriff

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die folgenden Stellen im Abrufverfahren Zugriff auf den Eintrag zur Regelung betreffend die elterliche Sorge haben:

1. die ausstellenden Behörden nach dem Ausweisgesetz vom 22. Juni 2001⁴;
2. die Zivilstandsbehörden;
3. die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden;
4. die Gerichte;
5. die kantonalen Migrationsbehörden;

1 ...
2 SR 210
3 SR 431.02
4 SR 143.1

6. die von den Kantonen gestützt auf Artikel 2 Absatz 3 des Bundesgesetzes über internationale Kindesentführung vom 21. Dezember 2007⁵ bezeichneten Behörden.

² Sie können weitere Stellen und Institutionen bestimmen, welchen der Zugriff zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gewährt wird.

Art. 300c

III. Auszug

Der Inhaber der elterlichen Sorge kann bei der für die Führung des Einwohnerregisters zuständigen Behörde am Wohnsitz des Kindes einen Auszug des Eintrags zur Regelung betreffend die elterliche Sorge seines Kindes verlangen.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Die Gerichte und die Kindesschutzbehörden müssen die Pflicht zur Mitteilung über elektronische Schnittstellen nach Artikel 300a Absatz 2 innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten der Änderung vom ... erfüllen.

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁶

Art. 97 Abs. 5

⁵ Bei neu aus dem Ausland zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern teilen die kantonalen Migrationsbehörden der für die Führung des Einwohnerregisters nach dem Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006⁷ zuständigen Behörde am Wohnsitz des Kindes die Regelung betreffend die elterliche Sorge mit.

2. Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006⁸

Art. 6 Bst. k^{bis}

Die Einwohnerregister enthalten von jeder Person, die sich niedergelassen hat oder aufhält, mindestens die Daten zu den folgenden Identifikatoren und Merkmalen:

⁵ SR 211.222.32

⁶ SR 142.20

⁷ SR 431.02

⁸ SR 431.02

k^{bis}, bei minderjährigen Personen die elterliche Sorge;

Art. 8a Eintragung der elterlichen Sorge aufgrund von
Zivilstandsereignissen

Die für die Führung der Einwohnerregister zuständigen Amtsstellen tragen aufgrund der folgenden ihnen mitgeteilten Zivilstandsereignisse die Regelung betreffend die elterliche Sorge einer Person ein:

- a. Geburt;
- b. Kindeserkennung;
- c. Heirat, wenn diese nach der Geburt des gemeinsamen Kindes stattfindet;
- d. Adoption eines Kindes;
- e. Tod eines Elternteils oder beider Eltern.

Art. 14 Abs. 1 erster Satz

¹ Die Kantone und Gemeinden stellen dem Bundesamt unentgeltlich die Daten nach Artikel 6, mit Ausnahme von Buchstabe k^{bis}, zur Verfügung.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.